

Handlungsleitfaden zum Verhalten bei widerrechtlichen Vorgehensweisen im Sinne des Naturschutzes.

Teil II – Gebäudesanierungen, Fugenverschluss, Dacharbeiten, Spechtlöcher, Klebepaste u.a.

Von Sanierung und Abriss betroffene Plattenbauten aber auch Altbauten bieten den als Kulturfolgern geltenden gebäudeabhängigen Fledermäusen und Vögeln eine Quartiertvielfalt während des gesamten Jahresverlaufes. Spalten, Nischen und Höhlen an den Fassaden und unter den Dächern werden im Sommer von Vögeln zur Aufzucht ihrer Jungen und über das ganze Jahr verteilt von Fledermäusen genutzt. Auch im Winter sind Große Abendsegler und Zweifarbfledermäuse in Dehnungsfugen zwischen den Wohnblöcken, unter den Putzblasen oder anderen Spalten wie Spechtlöchern zu finden.

Um den Vollzug der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen gerecht zu werden, ist der Bauherr verpflichtet, die am Gebäude vorhandenen Brutplätze und Fledermausquartiere zu erhalten bzw. artspezifisch zu ersetzen und dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere während der Baumaßnahmen beeinträchtigt oder gar getötet werden. Das erfordert die Kontrolle oder Begleitung eines Artenschutzgutachters.

Viele aufmerksame Bürger beobachten deshalb mit großer Sorge, wenn mit der Hebebühne Reparaturarbeiten am Gebäude erfolgen oder einfach Gerüste aufgestellt, obwohl am Gebäude Mauerseglerbrutplätze bekannt sind. – Mauersegler können nach Gerüststellung nicht mehr anfliegen, um ihre Jungen zu füttern. Dies ist insbesondere in den Monaten Mai bis August der Fall.

Im Normalfall hat die Untere Naturschutzbehörde einen Gutachter bestellen lassen, der eine sogenannte ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführt und die anschließenden Kompensationsmaßnahmen betreut.

Oft geschieht dies aber leider noch ohne Wissen des Umweltamtes. Hier besteht die Gefahr, dass besonders und streng geschützte Tiere beeinträchtigt oder gar getötet werden.

Besonders Fugensanierungen oder das Verschließen von Spechtlöchern, die nicht über einen Bauantrag laufen, werden von Wohnungseigentümern immer wieder ohne Beachtung der Schutzbestimmungen veranlasst. Befinden sich Tiere –Vogelnestlinge oder Fledermäuse- in den Spalten, werden diese dabei lebend eingeschlossen und gehen grausam zugrunde.

Auch Klebspaste, die schon widerrechtlich zur Vergrämung von Tauben an Gebäuden angebracht wurde, sollte sofort gemeldet werden. Das Gefieder von Vögeln verklebt, so dass die Tiere flugunfähig werden und infolge versterben. Selbst Fressfeinde, die die verletzten Tiere dann leicht erbeuten können, nehmen durch den Klebstoff Schaden.

Netze und Spikes in der Nähe von Brutplätzen und Fledermausquartieren sind unzulässig.

Deshalb empfiehlt der NABU die folgende Vorgehensweise:

- Fragen Sie beim Umweltamt oder beim NABU nach, ob die Sanierung bekannt ist und die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.
Ihnen bekannte Hinweise zu Brutplätzen und Fledermausvorkommen sind dabei sicherlich dienlich. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise werden Fledermäuse jedoch meistens nicht bemerkt. Erfahrungen letzten 20 Jahren zufolge, ist das Quartierpotential an Gebäuden mit vielen Spalten enorm.
Ein unsanierter WBS70-Plattenbau hat durchschnittlich 50-60 Fledermausquartiere.
Fledermäuse wie die Zwergfledermaus können bereits eine 5 - 7 mm breite Fuge passieren und hängen dann hinter einer Platte oder kriechen in den dahinterliegenden Hohlraum. Zu sehen sind sie in der Regel nicht.
- Sollten Sie wissen, dass sich in einem Hohlraum Tiere befinden und dieser wird verschlossen, sollten Sie auf kürzestem Weg handeln und die Bauarbeiter bzw. den Bauleiter ansprechen und darauf hinweisen, dass es ein Verstoß gegen die Naturschutzgesetzgebung und das Tierschutzgesetz ist. Im Falle von Fledermäusen hat dieses Vorgehen sogar strafrechtliche Relevanz. Die Fugen sind sofort wieder zu öffnen. Geschieht dies nicht, muss das Umweltamt oder die Polizei verständigt werden (Gefahr im Verzug)!
- Auch Haustauben dürfen lt. Tierschutzgesetz nicht getötet werden.
Schädlingsbekämpfungsfirmen dürfen nur die Eier beseitigen und eine Reinigung in Dachböden erst durchführen, wenn die Jungtauben flugfähig sind und die Räume verlassen haben.



3Sollten Sie im Zusammenhang mit einem widerrechtlichen Vorgehen verletzte Tiere finden, melden Sie bitte den Verstoß der Unteren Naturschutzbehörde, bergen Sie die Tiere umgehend bzw. fotografieren Sie tote Tiere.

Die dafür relevanten Tel.-Nr. finden Sie hier:

Umweltamt Dresden – untere Naturschutzbehörde 0351.488 6241

Wildvogelauffangstation: 0172 / 645 43 12

Dieser Leitfaden soll die betroffenen Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Auch wir – der NABU RV Dresden-Meißen e.V. steht Ihnen gern beratend zur Seite.

Für weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite außerdem ein aktuelles digitales Faltblatt

„Rettung gebäudeabhängiger Tiere in Dresden und Umgebung“

Ihr NABU Dresden-Meißen e.V.

Link:

<https://www.tag24.de/nachrichten/leipzig-naturschutzbund-nabu-voegel-lebendig-ingemauert-anzeige-wohnungsgenossenschaft-1086036>